

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Wahl der bzw. des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und Verpflichtung der Mitglieder</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Wahl der / des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen / Stellvertreter und Verpflichtung der Mitglieder</p>
<p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrates wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden wird von der Alterspräsidentin bzw. vom Alterspräsidenten geleitet. Die Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) Die bzw. der Vorsitzende wird von der Alterspräsidentin bzw. dem Alterspräsidenten eingeführt, ihre bzw. seine Vertreterinnen bzw. Vertreter und die übrigen Mitglieder werden von der bzw. dem Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.</p>	<p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrates wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache die Vorsitzende / den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Die Wahl der / des Vorsitzenden wird von der Alterspräsidentin / dem Alterspräsidenten geleitet. Die Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) Die / Der Vorsitzende wird von der Alterspräsidentin / dem Alterspräsidenten eingeführt, ihre / seine Vertreterinnen / Vertreter und die übrigen Mitglieder werden von der / dem Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.</p> <p>(3) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterinnen / Stellvertreter abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit</p>

	<p>der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Nachfolgerin / Ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu wählen.</p> <p>(4) Beim Ausscheiden der / des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters ist eine Neuwahl für die verbleibende Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.</p> <p>(5) Jedes Mitglied kann gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz auf seinen Platz im Integrationsrat verzichten. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der Wahlleiterin / dem Wahlleiter oder einer / einem von ihr / ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen</p> <p>(1) Die bzw. der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Termin, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen des Integrationsrates fest. Dabei hat sie bzw. er auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr bzw. ihm wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung des Integrationsrates vorgelegt werden.</p> <p>(2) Zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wird der Integrationsrat von der bzw. dem bisherigen Vorsitzenden einberufen; die Sitzung wird von der Alterspräsident*in eröffnet und bis nach der Verpflichtung der bzw. des</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung</p> <p>(1) Zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wird der Integrationsrat von der / dem bisherigen Vorsitzenden einberufen; die Sitzung wird von der Alterspräsidentin / dem Alterspräsidenten eröffnet und bis nach der Verpflichtung der / des neugewählten Vorsitzenden geleitet.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen an die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter. In dringenden Fällen ist eine Fristverkürzung möglich.</p>

<p>neugewählten Vorsitzenden geleitet.</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen an die Mitglieder und deren Stellvertreter*innen. In dringenden Fällen ist eine Fristverkürzung möglich.</p>	<p>(3) Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt.</p> <p>(4) Der Integrationsrat tagt mindestens 4 x jährlich.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung</p> <p>Die / Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister Termin, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen des Integrationsrates fest. Dabei hat sie / er auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr / ihm wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung des Integrationsrates vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Sitzungen des Integrationsrates</p> <p>(1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung, handhabt die Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Über die Sitzung des Integrationsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist den Mitgliedern des Integrationsrates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zuzuleiten.</p> <p>(3) Die Niederschrift wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Integrationsrates sowie die Protokollführerin bzw. den Protokollführer unterzeichnet. Die Sitzungen des Integrationsrates werden auf Tonträger aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungen des Integrationsrates</p> <p>(1) Die / Der Vorsitzende leitet die Sitzung, handhabt die Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Über die Sitzung des Integrationsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist den Mitgliedern des Integrationsrates sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern zuzuleiten.</p> <p>(3) Die Niederschrift wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Integrationsrates sowie die Protokollführerin / den Protokollführer unterzeichnet. Sollte die / der Vorsitzende die Unterschrift verweigern, ist dieses zu protokollieren. Die Sitzungen des Integrationsrates werden aufgezeichnet, um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern. Die Aufzeichnungen sind nach der darauffolgenden Sitzung unverzüglich zu löschen, wenn kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsrates</p> <p>Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 48 Abs. 2 GO NW entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beratende Mitglieder und Sachverständige</p> <p>(1) Die im Rat der Stadt Lüdenscheid vertretenen Ratsfraktionen haben das Recht, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in den Integrationsrat zu entsenden.</p> <p>(2) Der Integrationsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzung sachkundige Personen als Beraterinnen bzw. Berater hinzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) Die im Rat der Stadt Lüdenscheid vertretenen Ratsfraktionen haben das Recht, eine Vertreterin /einen Vertreter mit beratender Stimme in den Integrationsrat zu entsenden.</p> <p>(2) Für die Verwaltung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine von ihr / ihm bestellten vertretende Person mit beratender Stimme an den Sitzungen des Integrationsrates teilnehmen.</p> <p>(3) Der Integrationsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzung sachkundige Personen als Beraterinnen / Berater hinzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Abstimmungen</p> <p>Beschlüsse des Integrationsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Abstimmungen</p> <p>Beschlüsse des Integrationsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die / der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt</p>

<p>beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.</p>	<p>als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Durchführung von informellen Zusammenkünften und Bildung von Arbeitskreisen</p> <p>(1) Der Integrationsrat behält sich das Recht vor, außerhalb der Integrationsratssitzungen auch informelle Zusammenkünfte des Integrationsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Der Integrationsrat kann für die Behandlung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise einrichten.</p> <p>(3) Zu Mitgliedern der Arbeitskreise können durch den Integrationsrat auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Integrationsrates sind.</p> <p>(4) Die bzw. der Vorsitzende des Arbeitskreises ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen.</p> <p>(5) Die Arbeitskreise können Empfehlungen, Anregungen und Anfragen an den Integrationsrat aussprechen. Über diese hat der Integrationsrat im Rahmen seiner informellen Zusammenkünfte zu beraten.</p> <p>(6) Vorbereitende Beschlüsse für die weitere Arbeit und die Sitzungen des Integrationsrates können auch bei den informellen Zusammenkünften erwirkt werden, sofern keine rechtlichen Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">(Entfällt ersatzlos)</p>

<p>entgegenstehen.</p> <p>(7) Die Entschädigungsregelung nach der GO NW gilt nur für die offiziellen Sitzungen des Integrationsrates.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Ferner tritt die Geschäftsordnung des Integrationsrates vom 10.06.2010 außer Kraft.</p>